FESTSETZUNGEN

Für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB folgende Arten zulässig:

Heimische Gehölzarten

Salix caprea	-	Salweide
Sambucus nigra	-	Holunder
Rhamnus fragula	-	Faulbaum
Rosa canina	-	Hundsrose
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sangiunea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Ligustrum vulgare	-	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	-	Schlehe
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball

Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Acer campestre	-	Feldahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Betula pendula	-	Sandbirke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus silvatica	-	Buche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Quercus robur	-	Stieleiche
Quercus petraea	-	Traubeneiche

Acer platanoides	-	Spitzahorn, Hochstämme, 4 x verpflanzt, mit Drahtballierung, Umfang 20-25 cm.

Für die Erhaltung von Bäumen ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzt:

Diejenigen Stellplätze, die im Kronentraufbereich der zu erhaltenden Bäume errichtet werden, sind so weit abzurücken, daß max. 25 % des Kronentraufbereiches mit wasserdurchlässigen Materialien versiegelt wird.

HINWEIS

1. Die Darstellung der Stellplätze innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nachrichtlich eingetragen.
2. Die Darstellungen des Ausbaus der B 57 (Kurt-Koblitz-Ring) und der B 221 (Luisenstraße) sind nachrichtlich eingetragen.
3. Die Darstellung des vorhandenen, südlich an diesen Bebauungsplan angrenzenden Parkplatzes ist nachrichtlich eingetragen.

HINWEIS

Zum Bebauungsplan Nr. 203 wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Der Begleitplan liegt der Begründung als Anlage bei.